

TIERE IM RECHT

Muss ich meinen Hund impfen lassen?

Neulich war ein befreundeter Hundehalter bei mir zu Besuch. Dabei kamen wir auf das Thema Impfung zu sprechen. Zu meiner Überraschung erzählte er mir, er habe seinen Hund nur ungerne impfen lassen, doch schliesslich sei dies ja eine rechtliche Pflicht. Ich war eigentlich immer der Meinung, es wäre Sache des Hundehalters, ob und gegen welche Krankheiten er seinen Hund impfen lassen möchte. Wer hat denn nun recht? Und wie sinnvoll sind Impfungen für Hunde eigentlich?

G. T. aus Laax

Lieber Herr T.

Wie bei Menschen wird auch bei Tieren heftig über Sinn und Notwendigkeit von Impfungen diskutiert. Gegner berufen sich teilweise zu Recht auf Impfstoff-Nebenwirkungen. Auf der anderen Seite ist es unbestritten, dass auch bei Tieren viele schwere Erkrankungen dank Impfprogrammen stark reduziert, wenn nicht sogar eliminiert werden konnten. So ist etwa die Hundestaupe hierzulande sehr selten geworden.

Keine generelle Impfpflicht

Eine allgemeingültige Lösung des Impfproblems gibt es bei Hunden ebenso wenig wie bei Menschen. Die Entscheidung für oder gegen eine Impfung liegt, wie Sie richtig vermutet haben, grundsätzlich beim Hundehalter. Dieser ist gemäss Tierschutzgesetz für das Wohlergehen und damit auch für die Ge-

sundheit seines Hundes verantwortlich. Von Gesetzes wegen besteht eine Impfpflicht lediglich in einem Fall: Vor Auslandsreisen müssen Hunde gegen Tollwut geimpft werden. Doch auch viele Tierheime und Ausstellungenveranstalter verlangen, dass ihre Tiere gegen Infektionskrankheiten wie Staupe, Leptospirose, Hepatitis oder Zwingerhusten geimpft sind.

Beratung durch den Tierarzt

Obwohl die Anzahl der Impfungen und deren jährliche Wiederholung für manche Krankheiten auch unter Experten umstritten sind, wird ihre generelle Notwendigkeit bei Hunden kaum infrage gestellt. Bevor ein Hund geimpft wird, sollte jedoch eine Nutzen-Risiko-Analyse gemacht werden. Hundehalter sollten mit ihrem Tierarzt genau bespre-



Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht mit Sitz in Zürich.

STIFTUNG | FÜR DAS
TIER IM RECHT

■ RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Postfach 2371
8033 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.



Die Entscheidung für oder gegen eine Impfung liegt grundsätzlich beim Hundehalter.

Bild SO

chen, welche Impfungen für eine Grundimmunisierung ihres Hundes wirklich nötig sind und sich auch über die Intervalle allfälliger Wiederholungsimpfungen beraten lassen. Die Impfungen sollten also individuell angepasst erfolgen und nicht nach einem fixen Schema. Dabei sind vor allem die Art und Schwere der Erkrankung, das Ansteckungsrisiko und mögliche Nebenwirkungen zu berücksichtigen.

Als Faustregel gilt: So viel wie nötig und so wenig wie möglich. Für Auslandsreisen sind allenfalls weitere Impfungen, etwa gegen Piroplasmose oder Borreliose, vorzunehmen. Zu bedenken ist aber auch, dass jene Halter, die ihre Tiere nicht impfen lassen, von den anderen profitieren, die dies tun und damit eine Ausbreitung von Krankheiten verhindern und das Infektionsrisiko senken.

Vorsicht mit dem Hund im Paragrafendschungel

Wer einen Hund hält, sieht sich mit zahlreichen Rechtsvorschriften konfrontiert. Dabei gilt es für Hundehalter neben eidgenössischen auch kantonale Vorschriften zu beachten. Weil es kein landesweit einheitliches Hunderecht gibt, ist der Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden Aufgabe der Kantone. Dies hat zur Folge, dass das Schweizer Hunderecht einem Flickenteppich gleicht.

■ Von Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht

Während der Schutz der Tiere vor dem Menschen durch die Tierschutzgesetzgebung schweizweit einheitlich geregelt wird, ist der Schutz des Menschen vor Tieren Sache der Kantone. In deren Regelungsbereich fällt folglich auch der Umgang mit «gefährlichen Hunden» auf ihrem Gebiet. Dementsprechend haben die meisten Kantone eigene Hundegesetzgebungen erlassen. Die kantonalen Vorschriften unterscheiden sich in Art und Inhalt jedoch teilweise stark. Ausserdem bestehen unzählige Bestimmungen auf Gemeindeebene, sodass die Gesamtheit der verschiedenen Regelungen für Hundehalter kaum zu überblicken ist.

Gesetzesunkennnis schützt nicht vor Strafe

Verschiedene kantonale Vorschriften gibt es beispielsweise darüber, welche Hunde überhaupt gehalten werden dürfen. So kennen etwa die Kantone Zürich, Freiburg, Genf und Wallis Listen mit verbotenen Hunderassen, wobei auch diese stark voneinander abweichen. Die meisten Kantone haben die Haltung gewisser Rassen für bewilligungspflichtig erklärt, es gibt aber auch solche, die weder pauschale Verbote noch eine Bewilligungspflicht für gewisse Rassen kennen.

Weitere kantonale Unterschiede bestehen etwa bezüglich Leinen- und Maulkorbzwang für die Hunde oder Ausbildungspflichten für die Tierhaltenden.

Hundehalter müssen sich in der Schweiz also durch einen regelrechten Paragrafendschungel kämpfen. Gesetzesunkennnis schützt aber nicht vor Strafe. Wer die Vorschriften der kantonalen Hundegesetzgebungen missachtet, muss üblicherweise mit einer Busse rechnen. Als Hundehalter sollte man sich daher vor Reisen mit einem Hund in einen anderen Kanton immer über das Recht im betreffenden Kanton informieren, selbst wenn der Aufenthalt nur von kurzer Dauer ist. Eine laufend aktualisierte Liste sämtlicher kantonalen Hundebestimmungen kann auf der Website der Stiftung für das Tier im Recht (www.tierimrecht.org, Banner «Hunde-Recht») abgerufen werden.

Auch in Zukunft kein einheitliches Hundegesetz

Im Dezember 2010 hat der Nationalrat einen Entwurf für ein landesweit einheitliches Hundegesetz abgelehnt. Als Hauptgrund wurde angegeben, dass der Entwurf den Kantonen keine Möglichkeit eingeräumt hat-

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Europaweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org



Kantonale Unterschiede bestehen unter anderem auch bezüglich Leinen- und Maulkorbzwang für die Hunde oder Ausbildungspflichten für die Tierhaltenden.

Bild SO

te, noch strengere, über das gesamtschweizerische Gesetz hinausgehende Regelungen zu erlassen. Die Kantone hätten somit beispielsweise keine Listen mit verbotenen Rassen mehr vorsehen können. Der Nationalrat wollte ihnen diese Befugnis aber nicht nehmen.

Durch die Ablehnung einer einheitlichen Regelung bleibt es nun weiterhin den Kantonen vorbehalten, Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden zu erlassen. Hundehalter werden sich somit auch künftig damit abfinden müssen, dass sie unterschiedlichste hunderechtliche Vorschriften zu beachten haben, je nachdem, in welchem Kanton sie sich gerade befinden. Das Parlament hat damit die Chance vertan, das unzumutbare Durcheinander unzähliger unterschiedlicher kantonalen Vorschriften durch ein einheitliches eidgenössisches Hunderecht zu ersetzen.